

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Gesellschaft Nevoga s.r.o.  
mit Sitz in 66902 Znojmo, Kónskr.Nr.3525, Kotkova 22, ID: 002 07 730

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft Nevoga s.r.o. und ihren Kunden, soweit nicht anders lautende Individualvereinbarungen zutreffen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die im Widerspruch mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Nevoga s.r.o. oder den gesetzlichen Regelungen sind werden für die Beziehung zwischen der Gesellschaft Nevoga s.r.o. und dem Kunden nicht angewandt, es sei denn, dass die Gesellschaft Nevoga s.r.o. diesen Bedingungen im Einzelnen vor dem Beginn jeden Geschäftes schriftlich zustimmen würde.

Wurde der Kunde beim Vertragsabschluß nicht auf die Geltung der Geschäftsbedingungen der Gesellschaft Nevoga s.r.o. hingewiesen oder erfolgte der Hinweis auf die Bedingungen nicht bei anderer Gelegenheit, so werden sie trotzdem angewandt, wenn der Kunde diese aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen müsste.

### 1.2.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsfälle, die sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Tschechischen Republik (Gesetz Nr. 40/1964 im gültigen Wortlaut) sowie nach dem Handelsgesetzbuch der Tschechischen Republik (Gesetz Nr. 513/1991 im gültigen Wortlaut) richten. Diese Bestimmung bleibt in Geltung auch dann, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch oder das Handelsgesetzbuch durch andere als die in diesen Bestimmungen zitierten Rechtsnormen ersetzt werden.

### 1.3.

Für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft Nevoga s.r.o. und dem Kunden gilt ausschließlich tschechisches Recht. Die Geltung der Normen des internationalen Rechtes inklusive des UN Abkommens über den internationalen Warenkauf, vereinbart am 11.4.1980 in Wien, ist in der Beziehung zwischen der Gesellschaft Nevoga s.r.o. und dem Kunden ausgeschlossen.

### 1.4.

Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen der Verträge, die im Einzelfall im Widerspruch mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind finden nur dann Geltung, wenn sie in schriftlicher Form gemacht wurden und von den statutarischen Organen der Gesellschaft Nevoga s.r.o. sowie dem Kunden oder von dazu besonders bevollmächtigten Personen unterschrieben wurden.

### 1.5.

Sämtliche Bestellungen, die vom Käufer unmittelbar oder über Außendienstmitarbeiter erteilt werden, bedürfen der Annahme durch schriftliche Auftragsbestätigungen, es sei denn, es handelt sich um ein Bargeschäft.

## 2. Preise

### 2.1.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Preise der Gesellschaft Nevoga s.r.o. s.g. als ab Werk Preise. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen, nur der Transport wird gesondert in Rechnung gestellt

### 2.2.

Die Gesellschaft Nevoga s.r.o. behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu verändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere in Folge der Tarifabschlüsse oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese Änderungen wird die Gesellschaft Nevoga s.r.o. dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

### 2.3.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## 3. Liefer- und Leistungszeit

3.1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Die Lieferfrist beginnt erst ab dem Zeitpunkt, ab dem mit dem Kunden sämtliche technischen Fragen und Bedingungen abgeklärt sind. Die Lieferfrist beginnt nicht

oder wird unterbrochen, wenn der Kunde seine ihm obliegenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt.

### 3.2.

Bei den Rahmenaufträgen gilt eine angemessene Lieferfrist als vereinbart, die 6 Wochen nach dem Datum des Teilauftrages nicht unterschreiten darf. Sind Fertigungs- und Abnahmetermine nicht vereinbart, kann die Gesellschaft Nevoga s.r.o. spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche schriftliche Festlegung der Termine verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach Absendung diesbezüglichen Schreibens nach, ist die Gesellschaft Nevoga s.r.o. berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf von dem nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

### 3.3.

Auch in sonstigen Fällen, in denen der Kunde mit der Übernahme in Verzug kommt oder durch eigenes Verschulden seine Mitwirkungspflichten verletzt, ist die Gesellschaft Nevoga s.r.o. berechtigt, den Ersatz des entstehenden Schadens samt etwaiger Mehraufwendungen vorbehaltlich weitergehender Ansprüche seitens der Gesellschaft Nevoga s.r.o. zu verlangen.

### 3.4.

Sofern die Voraussetzungen laut Abs.3.2. und /oder Absatz 3.3. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Beschädigung des Kaufgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### 3.5.

In den Fällen von teilbaren Lieferungen ist die Gesellschaft Nevoga s.r.o. berechtigt, den Kaufgegenstand in Form von Teillieferungen zu liefern, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Bei entsprechender vorheriger Information und soweit es dem Kunden zumutbar ist, ist die Gesellschaft Nevoga s.r.o. berechtigt, auch vorzeitig zu liefern.

### 3.6.

Ergeben sich nach Vertragsabschluß Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist ( wie z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungen, Eröffnung eines Gerichtsverfahrens gegen den Kunden u.s.w.) ist die Gesellschaft Nevoga s.r.o. berechtigt, die Leistung zu verweigern und nach fruchtloser Fristsetzung zur Erbringung von Sicherheiten seitens des Kunden in Form von selbstschuldnerischen Bankbürgschaften oder Bankgarantien oder Vorleistung, vom Vertrag vorbehaltlich weitergehender Ansprüche zurückzutreten. Eine Fristsetzung zur Beibringung von Sicherheiten entfällt, wenn die Gefährdung der Leistungsfähigkeit des Käufers offensichtlich ist.

### 3.7.

Soweit Umstände eintreten, die seitens der Gesellschaft Nevoga s.r.o. nicht zu beeinflussen oder verursacht sind, welche die Ausführung übernommener Aufträge verzögern oder unmöglich machen, ist die Gesellschaft Nevoga s.r.o. berechtigt den Termin der Lieferung, der Restlieferung oder Teillieferung um die Dauer der Behinderung zu verlängern oder vom Vertrag teilweise oder ganz zurückzutreten, ohne dass dem Kunden Schadenersatzansprüche zustehen.

Nicht beeinflussbar sind seitens der Gesellschaft Nevoga s.r.o. z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Betriebsstoffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Transportverzögerungen oder Verkehrsstörungen oder unabwendbare Ereignisse, die die Gesellschaft Nevoga s.r.o. nicht verhindern konnte, falls diese bei der Gesellschaft Nevoga s.r.o. , ihren Sublieferanten oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung eigener Betriebe der Gesellschaft Nevoga s.r.o. abhängig ist, eintreten. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich informiert. Eine allfällige Anzahlung des Kunden wird unverzüglich nach dem Rücktritt vom Vertragsverhältnis zurückerstattet.

### 3.8.

Im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen haftet die Gesellschaft Nevoga s.r.o. gegenüber dem Kunden für eventuelle Verzögerung bei der Lieferung des Leistungsgegenstandes und zwar wenn der Kunde berechtigterweise im Zuge der Verzögerung den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend macht. In so einem Fall ist die Haftung der Gesellschaft Nevoga s.r.o. auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der

Lieferverzug nicht auf einer von der Gesellschaft Nevoga s.r.o. zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

Ebenso haftet die Gesellschaft Nevoga s.r.o. dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von der Gesellschaft Nevoga s.r.o. zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht. Die Haftung der Gesellschaft Nevoga s.r.o. ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug auf einer von der Gesellschaft Nevoga s.r.o. zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

### 3.9.

Für den Fall, dass ein von der Gesellschaft Nevoga s.r.o. zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haftet die Gesellschaft Nevoga s.r.o. im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.

### 3.10.

Der Kunde kann im Falle eines von der Gesellschaft Nevoga s.r.o. zu vertretenden Lieferverzuges eine Entschädigung in Höhe von max. 3 % des Lieferwertes geltend machen.

### 3.11.

Eine weitergehende Haftung für einen von der Gesellschaft Nevoga s.r.o. zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen.

## 4. Versand und Gefahrtragung

### 4.1.

Der Versand des Vertragsgegenstandes erfolgt durch die Gesellschaft Nevoga s.r.o. ab Werk auf Gefahr des Kunden und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu Lasten der Gesellschaft Nevoga s.r.o. gehen. Der Vertragsgegenstand wird von der Gesellschaft Nevoga s.r.o. gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Kunden versichert.

### 4.2.

Bei einem Verkauf ab Werk der Gesellschaft Nevoga s.r.o. wird die Ware auf dem Fahrzeug des Abholers nach Weisung des Fachpersonals platziert. Die beförderungs- und betriebssichere Verladung nach dem jeweils geltenden Stand der Ladungssicherungstechnik erfolgt durch den Abholer, der entsprechend geschultes Fachpersonal einsetzt. Der Abholer stellt auch die erforderlichen Ladungssicherungsmittel.

### 4.3.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder liegt eine Annahmeverzögerung vor, so lagert die Gesellschaft Nevoga s.r.o. die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft der Erfüllung der Lieferverpflichtung seitens der Gesellschaft Nevoga s.r.o. gleich.

### 4.4.

Transport- und alle sonstigen Verpackungen nimmt die Gesellschaft Nevoga s.r.o. nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück. Der Kunde ist verpflichtet, die Verpackung auf eigene Kosten zu entsorgen.

## 5. Zahlungsbedingungen

### 5.1.

Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, in der vereinbarten Währung innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Skonto wird nur nach besonderer Vereinbarung bewilligt und ist aus dem Rechnungswert ab Lieferwerk zu ermitteln.

### 5.2.

Teillieferungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtlieferung.

5.3.

Zahlungen sind erst bewirkt, wenn die Gesellschaft Nevoga s.r.o. über den Betrag frei verfügen kann, das bedeutet, dass die Zahlung in Bar erfolgte oder dem Konto der Gesellschaft Nevoga s.r.o. gut geschrieben wurde. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nur nach besonderer Vereinbarung entgegengenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Wird eine Wechselzahlung vereinbart, so soll die Laufzeit der Wechsel 90 Tage vom Rechnungsdatum ab gerechnet nicht übersteigen.

5.4.

Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Mitarbeiter der Gesellschaft Nevoga s.r.o. berechtigt, die eine schriftliche Inkasso-Vollmacht vorlegen.

5.5.

Der Käufer kommt bei Nichtzahlung spätestens 30 Tage nach Warenerhalt in Verzug. Während des Verzuges hat der Kunde die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Die Gesellschaft Nevoga s.r.o. behält sich das Recht vor, eventuell einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5.6.

Der Käufer ist mit seinen Gegenansprüchen zu keinerlei Aufrechnungen mit der Forderung der Gesellschaft Nevoga s.r.o. berechtigt. Dies gilt auch für Forderung, die er von Dritten erworben hat.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1.

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Gesellschaft Nevoga s.r.o. gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) das Eigentum der Gesellschaft Nevoga s.r.o. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. bei Zahlungsverzug, hat die Gesellschaft Nevoga s.r.o. nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Nimmt die Gesellschaft Nevoga s.r.o. die Vorbehaltsware zurück oder wird die Vorbehaltsware seitens der Gesellschaft Nevoga s.r.o. einbehalten, hat die Gesellschaft das Recht die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug des angemessenen Betrages für die Verkaufskosten ist der Verkaufserlös mit dem der Gesellschaft Nevoga s.r.o. geschuldeten Betrag vom Kunden zu verrechnen.

6.2.

Der Kunde hat die Ware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Kaufpreis zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

6.3.

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Verpfändung der Ware oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (inklusive sämtliche Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Gesellschaft Nevoga s.r.o. ab; die Gesellschaft Nevoga s.r.o. nimmt die künftigen Forderungen hiermit an. Die Gesellschaft Nevoga s.r.o. ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Gesellschaft Nevoga s.r.o. abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung einer solchen Forderung ist der Kunde auch nicht zum Zweck des Forderungseinzuges im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung so lange unmittelbar an die Gesellschaft Nevoga s.r.o. zu erbringen, als noch Forderungen der Gesellschaft Nevoga s.r.o. gegen den Kunden bestehen.

6.4.

Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Falle für die Gesellschaft Nevoga s.r.o. vorgenommen. Sobald die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, erwirbt die Gesellschaft Nevoga s.r.o. das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag incl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung

entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, der Gesellschaft Nevoga s.r.o. nicht gehörenden Sachen erwirbt die Gesellschaft Nevoga s.r.o. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag incl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen/Komponenten im Zeitpunkt der Vermischung.

Ist die Sache des Kunden infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, muss der Kunde der Gesellschaft Nevoga s.r.o. an dieser Sache anteiliges Miteigentum übertragen.

#### 6.5.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum der Gesellschaft Nevoga s.r.o. hinweisen und die Gesellschaft Nevoga s.r.o. unverzüglich benachrichtigen, damit die Gesellschaft Nevoga s.r.o. ihr Eigentumsrecht durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Gesellschaft Nevoga s.r.o. die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet dafür der Kunde.

#### 6.6.

Die Gesellschaft Nevoga s.r.o. ist verpflichtet, die für die Gesellschaft Nevoga s.r.o. bestellten Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Dabei obliegt der Gesellschaft Nevoga s.r.o. das Recht der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

### 7. Gewährleistung/Haftung

#### 7.1.

Die von der Gesellschaft Nevoga s.r.o. geschuldete vereinbarte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes ergibt sich ausschließlich aus den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden und nicht aus sonstigen werblichen Aussagen, Prospekten, Beratungen und dergleichen, für die die Gesellschaft Nevoga s.r.o. keine Haftung übernimmt.

#### 7.2.

Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung und Material berechtigen nicht zur Beanstandung des Vertragsgegenstandes. Für Toleranzen gelten, soweit vorhanden, die jeweiligen technischen Normen und internen Normen der Gesellschaft Nevoga s.r.o. Die Verpackungsinhalte (Stückanzahlen) werden durch Wiegen ermittelt. Geringfügig abweichende Stückzahlen erklären sich durch unterschiedliche Dichte des Rohmaterials und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Ebenso sind im Katalog genannte Gewichte unverbindliche Richtwerte für die Versandkostenermittlung.

#### 7.3.

Der Käufer ist verpflichtet, der Gesellschaft Nevoga s.r.o. offensichtliche Mängel an dem Vertragsgegenstand innerhalb von 2 Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Der Kunde hat den Beauftragten der Gesellschaft Nevoga s.r.o. Gelegenheit zu geben, den Vertragsgegenstand zu besichtigen und zu prüfen.

#### 7.4.

Bei unsachgemäßer Verwendung, Behandlung oder Lagerung des Vertragsgegenstandes, Nichtbeachtung der Hinweise und Richtlinien, Beschädigung und Vernichtung des Vertragsgegenstandes nach Gefahrübergang entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Bei Produkten, die zum Transport und Heben verwendet werden, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen geboten. Der Kunde verpflichtet sich, vor Verwendung dieser Produkte die Belastbarkeit genau zu prüfen.

#### 7.5.

Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist die Gesellschaft Nevoga s.r.o. nach ihrer Wahl berechtigt, über die Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu entscheiden. Im Falle der Mangelbeseitigung hat die Gesellschaft Nevoga s.r.o. alle erforderlichen Aufwendungen, die zur Mangelbeseitigung führen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.

7.6.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Ein Rücktrittsrecht besteht allerdings nicht bei einem unerheblichen Mangel.

Die Nachbesserung/Korrektur gilt nach dem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche am Vertragsgegenstand angemessen und dem Kunden zuzumuten sind.

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe dieser Bedingungen. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

7.7.

Gewährleistungsansprüche des Kunden aus dem Titel der Mängel verjähren 1 Jahr nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes bei dem Kunden.

7.8.

Die Gesellschaft Nevoga s.r.o. haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Pflichten der Gesellschaft Nevoga s.r.o., der Pflichten der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft Nevoga s.r.o. beruhen und weiter für Schäden, so wie diese im Gesetz über die Haftung für Erzeugnisse angeführt sind. Für Schäden, die nicht im 1 Satz erfasst werden, und die auf vorsätzlichen und groben Vertragsverletzungen sowie Arglist der Gesellschaft Nevoga s.r.o., der Vertreter der Gesellschaft Nevoga s.r.o. beruhen, haftet die Gesellschaft Nevoga s.r.o. nach gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit die Gesellschaft Nevoga s.r.o. oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem die Gesellschaft Nevoga s.r.o. eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgibt, haftet die Gesellschaft auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die Gesellschaft Nevoga s.r.o. allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

7.9.

Die Gesellschaft Nevoga s.r.o. haftet auch für Schäden, die durch Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Die Gesellschaft Nevoga s.r.o. haftet jedoch nur, so weit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

7.10.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

7.11.

Schadensersatzansprüche des Kunden in Folge eines Mangels verjähren nach Ablauf der gesetzlichen Frist.

## 8. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm anvertraut wurden oder ihm bei Gelegenheit der Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden sowie während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf keine Weise zu verwerten und Dritten gegenüber geheim zu halten.

## 9. Schutzrechte

Auf sämtlichen Ideen, Zeichnungen u. a. Unterlagen behält sich die Gesellschaft Nevoga s.r.o. die Eigentums- und Urheber- sowie gegebenenfalls gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor, gleich in welcher Form sie geoffenbart wurden. Sie dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind der Gesellschaft Nevoga s.r.o. auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn der Auftrag der Gesellschaft Nevoga s.r.o. nicht erteilt wird. Besteller von Sonderanfertigungen übernehmen gegenüber der Gesellschaft Nevoga s.r.o. die Haftung dafür, dass durch Herstellung und Lieferung solcher Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

## 10. Sonstige Bestimmungen

### 10.1.

Die Gesellschaft Nevoga s.r.o. ist berechtigt, die aufgrund der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhaltenen Daten gem. jeweiligen rechtlichen Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere auch den Kreditversicherern die erforderlichen Daten zu übermitteln.

### 10.2.

Für Aufträge ist der Erfüllungsort der Sitz der Gesellschaft Nevoga s.r.o.

### 10.3.

Für den Fall von Streitigkeiten wird die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte sowie die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Znojmo oder des Kreisgerichtes in Brno in der ersten Instanz im Bezug auf den Gegenstand des Gerichtsverfahrens vereinbart.

### 10.4.

Sollten einzelne Teile des Vertrages mit dem Kunden incl. dieser Allgemeinen Bedingungen teilweise oder ganz unwirksam werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren ökonomischer/wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.